

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat April 2007

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 09.04.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine April 2007

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Dienstreisezeit nicht ohne weiteres Arbeitszeit

Dienstwagen: Gutachter- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers

Überlassung einer Zugangsberechtigungskarte

Quo vadis Arzt - Welche Chancen ergeben sich durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts und wie können sie genutzt werden?

Vom Praxismanagement zum Qualitätsmanagement - der richtige Einstieg bringt den Erfolg
Änderung der Bilanz bei sachlichem Zusammenhang mit Bilanzberichtigung möglich

Aufwendungen für die Übertragung eines Domain-Namens sind Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut

Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Besteuerung einer gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag erworbenen Leibrente mit

Hinterbliebenenversorgung

Besteuerung selbstständig Tätiger im Ausland von Aufenthaltsdauer oder "fester Einrichtung" abhängig

Bewirtungskosten von freien Mitarbeitern anlässlich einer Schulung zu 100 % abzugsfähig

Bildung einer Ansparrücklage nach Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich

Gewerblichkeit der Einkünfte von Ärzten bei Beschäftigung weiterer angestellter Ärzte

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberufstätigkeit des Kinds

Höhe des Kindergelds für 2002 verfassungsgemäß

Kapitalverlust aus dem vorzeitigen Verkauf einer Gleitzinsanleihe

Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen bei Ehegatten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
Ort der Leistung bei Messen, Ausstellungen und Kongressen
Personelle Verflechtung nicht allein vom Anteilsbesitz abhängig
Schein-Darlehen sind keine steuerlich relevanten Anschaffungskosten
Steuerermäßigung bei Honorarnachzahlung an Freiberufler
Steuerschädlicher Einsatz von Darlehen zur Anschaffung von Anteilen an offenen Aktienfonds
Überschusserzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder zu vermietende Ferienwohnung grundsätzlich anzunehmen
Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen keine Gewinnrealisierung
Vorab entstehende Werbungskosten für eine Auslandstätigkeit
Zurückgezahlter Arbeitslohn mindert Einkünfte erst im Kalenderjahr der Rückzahlung
Zahlung von Umsatzprovisionen an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist verdeckte Gewinnausschüttung
Aktivierte Bauzeitinsen gehören zur Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage
Kein Wegfall der Investitionszulage bei Strukturwandel
"Körperschaftsteuer-Moratorium" mit Grundgesetz vereinbar
Auszahlung und Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens
Besteuerung der stillen Reserven bei grenzüberschreitenden betrieblichen Sachverhalten
Geänderter Jahresabschluss bedarf erneuter Abschlussprüfung innerhalb von zwei Wochen
Auskunftspflicht über Untermieter bei Untervermietung gewerblicher Räume
Jahresmeldung für 2006 ist bis zum 16.4.2007 einzureichen
Steuerbefreiung für Umsätze aus der Abgabe von Mahlzeiten an Studenten
Steuerschuldnerschaft bei Messen, Ausstellungen und Kongressen
Umsatzsteuer bei Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Aufgabe des Betriebs
Umsatzsteuer bei Verzicht auf Rechte aus Planfeststellungsbeschluss
Vorsteuerabzug bei Errichtung eines Bankgebäudes durch "vorgeschaltete" Personengesellschaft
Hobbyräume und Speicher bei Ausbau zu Wohnzwecken verschieden zu bewerten
Kosten für Einrichtungen des gemeinschaftlichen Gebrauchs in Wohnungseigentumsanlagen sind gemeinschaftlich zu tragen
Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters nach Eigenkündigung
Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails
Mitverschulden des Absenders bei Verlust von Paketen ohne Wertdeklaration
Vermächtnisvollstrecker haftet nicht in jedem Fall für Verluste aus Wertpapieranlagen

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine April 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.4.2007 | 13.4.2007 | 7.4.2007 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.4.2007 | 13.4.2007 | 7.4.2007 |
| Sozialversicherung ⁵ | 26.4.2007 | entfällt | entfällt |

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.1. bis 30.6.2005 | 1,21 % | 6,21 % | 9,21 % |
| 1.7. bis 31.12.2005 | 1,17 % | 6,17 % | 9,17 % |
| 1.1. bis 30.6.2006 | 1,37 % | 6,37 % | 9,37 % |
| 1.7. bis 31.12.2006 | 1,95 % | 6,95 % | 9,95 % |
| 1.1. bis 30.6.2007 | 2,70 % | 7,70 % | 10,70 % |

Dienstreisezeit nicht ohne weiteres Arbeitszeit

Dienstreisezeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes müssen nicht wie Arbeitszeit vergütet werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Gericht verwies darauf, dass bei solchen Reisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als vergütungspflichtige Arbeitszeit gilt, nicht hingegen die entsprechenden Fahrtzeiten. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag stelle lediglich sicher, dass für jeden Tag der Dienstreise mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Diese tarifliche Regelung verstoße weder gegen das Arbeitszeitgesetz noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie sei deshalb anzuwenden.

Der Fall betraf einen wissenschaftlichen Angestellten einer Bundesbehörde, der wegen der ihm übertragenen Aufgaben des Öfteren Dienstreisen im In- und Ausland unternehmen musste. Mit seiner Klage hatte er eine Zeitgutschrift von 155 Stunden verlangt, in denen er öffentliche Verkehrsmittel benutzt hatte.

Das Gericht wies seine Forderung ab, ließ dabei aber offen, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Angestellte selbst ein Fahrzeug zu steuern gehabt hätte oder wenn er auf Grund konkreter Weisung des Arbeitgebers oder wegen des ihm übertragenen Aufgabenvolumens die Fahrtzeiten zur Erledigung dienstlicher Arbeiten hätte nutzen müssen.

Dienstwagen: Gutachter- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers

Arbeitgeber, die verpflichtet sind, einem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zu stellen, haben, wenn dieser während einer Urlaubsreise einen Unfall damit verursacht, die Gutachter- und Reparaturkosten für das Dienstfahrzeug zu tragen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die private Nutzung des Fahrzeugs ausdrücklich vereinbart worden ist und der dadurch entstehende geldwerte Vorteil versteuert wird. Dies hat kürzlich das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

Weigert sich der Arbeitgeber, von sich aus die Begutachtung und Reparatur des Fahrzeugs zu veranlassen, darf der Arbeitnehmer eine Werkstatt beauftragen und anschließend vom Arbeitgeber die Bezahlung der Rechnung verlangen.

Überlassung einer Zugangsberechtigungskarte

Die Überlassung einer Zugangsberechtigungskarte an einen unbefugten Dritten berechtigt zur fristlosen Kündigung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte die auf eine andere Stelle versetzte Innenrevisorin einer Bank dem entlassenen Leiter der EDV, der seine Karte hatte abgeben müssen, ihre Zugangsberechtigungskarte ausgehändigt. Dieser betrat unter Verwendung ihrer Zugangskarte die Betriebsräume der Bank und nahm dort Manipulationen am EDV-System vor, was zu erheblichen Schäden führte.

Nach Auffassung des Gerichts kam es nicht darauf an, ob die betreffende Arbeitnehmerin wusste, zu welchem Zweck der Dritte den Betrieb betreten wollte. Diente die Übergabe dem Zweck, einer nicht zum Betrieb gehörenden Person den Zutritt außerhalb der Arbeitszeiten zu ermöglichen, sei klar, dass dies vom Arbeitgeber in keinem Falle gewollt sei.

Unerheblich sei dann auch, ob in einem Empfangsbestätigungsformular bei Übergabe der Zugangsberechtigungskarte ausdrücklich auf disziplinarische Folgen hingewiesen wurde.

Quo vadis Arzt - Welche Chancen ergeben sich durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts und wie können sie genutzt werden?

Der niedergelassene Arzt muss sich auf einen zunehmenden Verdrängungswettbewerb einstellen. Entscheidend für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg wird daher die eigene Marktpositionierung sein. Dem Arzt werden durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts neue Möglichkeiten der Berufsausübung eröffnet.

Zukünftig können Ärzte an mehreren Standorten gleichzeitig praktizieren, Berufsausübungsgemeinschaften über die KV-Grenzen gründen und eine unbegrenzte Anzahl von Ärzten anstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Arzt neben seiner Tätigkeit in der Einzelpraxis auch in einem MVZ oder im Krankenhaus tätig sein können. Vielleicht gründet er mit einem Kollegen eine Teilgemeinschaft, um bestimmte Leistungen am Markt anzubieten. Das Erfolgsmodell Einzelpraxis verliert damit an Bedeutung.

Der Gesetzgeber stärkt vielmehr die kooperative Zusammenarbeit, die sich in unterschiedlicher Ausprägung als Standard etablieren wird. Der unternehmerisch geprägte Arzt wird sicherlich der Gewinner dieses Strukturwandels sein. Nur wenige niedergelassene Ärzte verfügen jedoch über eine klar definierte Marktstrategie, ein strukturiertes Praxismanagement, ausreichend Liquidität und eine geordnete Vermögensstruktur. An dieser Stelle ist Ihr Steuerberater als kontinuierlicher, betriebswirtschaftlicher Sparringspartner gefordert, damit Sie als Arzt Ihre Chancen nutzen können.

Die entscheidende Frage ist: Welcher Weg ist der Richtige für mich? Es gibt keinen Grund zum übereilten Handeln. Deshalb sollten Sie zunächst einmal eine persönliche Standortbestimmung mit Ihrem Steuerberater vornehmen. Wo liegen Ihre Stärken und Schwächen? Bin ich überhaupt kooperationsfähig oder -willig? Will ich meine unternehmerische Tätigkeit weiter ausbauen oder will ich „nur“ Behandler bleiben? Die Antworten auf diese Fragen werden Ihnen helfen, die bevorstehenden Veränderungen als Chance für eine sichere Zukunft zu nutzen.

Vom Praxismanagement zum Qualitätsmanagement - der richtige Einstieg bringt den Erfolg

Seit 2004 schreibt der Gesetzgeber verbindlich ein Qualitätsmanagement vor. Nur wenige Arztpraxen sind jedoch der gesetzlichen Forderung nachgekommen. Die meisten Ärzte verbinden mit dem Thema Qualitätsmanagement einen unnötigen Formalismus und können dessen Nutzen nicht erkennen. Das liegt sicherlich auch darin begründet, dass man die Ärzte falsch an das Thema herangeführt hat. Es ist eben nicht ausreichend, dass der Arzt ein QM-Handbuch bekommt und an ein paar Schulungen teilnimmt. Dadurch wird er in der Regel nur entmutigt, da er den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen kann. Der Einstieg sollte vielmehr über das konkrete Praxismanagement erfolgen.

Gemeinsam mit dem Steuerberater können z. B. Funktionspläne für die Praxismitarbeiter erstellt werden. Dadurch werden nicht nur exakte Verantwortlichkeiten zugewiesen, es erleichtert auch erheblich die Einarbeitung neuer Mitarbeiter. Durch diese Funktionspläne kann der Arzt erkennen, wer die tatsächlichen Leistungsträger in der Praxis sind und welche Mitarbeiter noch Aufgaben übernehmen können. Insbesondere wenn die Personalkosten minimiert werden müssen, ist die Straffung der Praxisorganisation nur über dokumentierte Arbeitsbeschreibungen sinnvoll möglich. Das Gleiche gilt für Mitarbeitergespräche und Personaleinstellungen, die anhand von vorgefertigten Gesprächsprotokollen wesentlich effizienter und nachhaltiger geführt werden können. Ihr Steuerberater kann Ihnen helfen, diese nützlichen Arbeitshilfen in Ihren Praxisablauf zu implementieren, um eine sinnvolle Basis für ein funktionierendes Qualitätsmanagement zu schaffen.

Änderung der Bilanz bei sachlichem Zusammenhang mit Bilanzberichtigung möglich

Die Steuerbilanz darf nach ihrer Einreichung beim Finanzamt berichtigt werden, wenn sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den einkommensteuerlichen Vorschriften nicht entspricht. Eine darüber hinaus gehende Änderung ist nur bei engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Berichtigung möglich.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt dann keine Änderung der Bilanz vor, wenn sich die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines Wahlrechts erst nach Einreichung der Bilanz beim Finanzamt eröffnet. Beruhte die fehlende Möglichkeit auf einem fahrlässigen Verhalten, sind die Grenzen für eine Bilanzänderung einzuhalten.

Grundlage der Entscheidung ist der Fall eines Unternehmers, in dessen Bilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks irrtümlich nicht erfasst wurde. Dies führte im Rahmen einer folgenden Betriebsprüfung zu einer Bilanzberichtigung mit entsprechender Gewinnerhöhung. Daraufhin beantragte der Unternehmer für den beabsichtigten Erwerb eines Grundstücks die Gewährung einer den Gewinn mindernden Reinvestitionsrücklage. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise, zumal sich die Gewinnauswirkung im Rahmen der durch das Finanzamt vorgenommenen Berichtigung bewegte.

Aufwendungen für die Übertragung eines Domain-Namens sind Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut

Für einen erfolgreichen Internetauftritt kann der Domain-Name (die Internetadresse) einen wesentlichen Anteil ausmachen. Oft haben sich geschäftstüchtige Personen gute Domain-Namen bereits gesichert, so dass ein Erwerber eines Domain-Namens hohe Beträge bezahlen muss, um in den Besitz zu kommen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen an den bisherigen Inhaber für die Übertragung der Domain i. d. R. Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut sind. Ein Unternehmer kann diese Aufwendungen also nicht als Betriebsausgaben abziehen und auch keine Abschreibungen vornehmen, weil die Nutzbarkeit des Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist.

Das Gericht hat offen gelassen, ob die Anschaffungskosten für einen Domain-Namen abgeschrieben werden können, wenn sich der Name aus einem Schutzrecht ableitet.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bestehen gegen die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (hier: bei Aktien) innerhalb eines Jahres nur bis zur Höhe des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften im selben Jahr ausgeglichen werden (horizontaler Verlustausgleich). Weitergehende Verluste sind nur mit Gewinnen der gleichen Art im vorangegangenen oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar.

Die Ungleichbehandlung gegenüber Verlusten aus anderen Einkunftsarten, die mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen (vertikaler Verlustausgleich), ist hinzunehmen. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Aktien sind im Gegensatz zu den Gewinnen aus anderen Einkunftsarten nur steuerpflichtig, soweit sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der privaten Vermögensgegenstände erzielt werden. Damit räumt die Vorschrift die Möglichkeit ein, durch Wahl des Veräußerungszeitpunkts über den Steuertatbestand zu entscheiden.

Besteuerung einer gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag erworbenen Leibrente mit Hinterbliebenenversorgung

Der Bundesfinanzhof hat sich zur Abziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Hinterbliebenenrente geäußert. In dem entschiedenen Fall hatte ein Vater einen Einmalbetrag in eine Rentenversicherung eingezahlt und diese Einlage fremdfinanziert. Neben Zinsen fielen Disagio und Vermittlungsgebühren an. Nach den Vereinbarungen mit dem Versicherer flossen die sofort beginnenden Rentenzahlungen zunächst dem Vater zu. Nach dessen Tod sollte dessen Sohn lebenslanglich Rentenzahlungen erhalten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass ein Teil der angefallenen Werbungskosten den späteren Rentenbezügen des Sohnes zuzurechnen und somit nichtabzugsfähiger Drittaufwand war.

Der Bundesfinanzhof hat dies verneint. Im Rahmen der Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht sind die voraussichtlichen Renteneinnahmen des Vaters und des Sohnes den voraussichtlich insgesamt anfallenden Kosten gegenüber zu stellen. Dies bedeute nicht, dass in der Folge von Drittaufwand auszugehen sei. Zum Vergleich wird der fremdfinanzierte Immobilienerwerb eines älteren Menschen herangezogen. Auch hier geht man nicht von Drittaufwand aus, obwohl fest steht, dass die erworbene Immobilie in absehbarer Zeit auf einen Rechtsnachfolger übergeht.

Besteuerung selbstständig Tätiger im Ausland von Aufenthaltsdauer oder „fester Einrichtung“ abhängig

Im Ausland erzielte Einkünfte einer selbstständig tätigen Person unterliegen nicht in jedem Fall dem Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entweder auf das ortsbezogene Merkmal der Geschäftseinrichtung oder auf das personenbezogene Merkmal der Anwesenheit in dem ausländischen Staat an mindestens 183 Tagen an.

Für das ortsbezogene Merkmal sind die folgenden Überlegungen anzustellen: Werden dem Selbstständigen für die Ausübung seiner Tätigkeit in dem betreffenden Land von seinem Auftraggeber Räume zur ausschließlichen Nutzung überlassen, die er über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinweg immer wieder für mehrere Tage nutzt, verfügt er dort über eine „feste Einrichtung“. Eine „feste Einrichtung“ erfordert also nicht nur zur Berufsausübung geeignete Räume, sondern auch eine Anlage auf eine bestimmte Dauer. Nicht erforderlich ist, dass die Räume dauernd genutzt werden.

Beim alternativ zu betrachtenden personenbezogenen Merkmal ist die Anwesenheit in dem ausländischen Staat von mindestens 183 Tagen innerhalb eines Jahres entscheidend. In diesem Fall steht das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zu.

Bewertungskosten von freien Mitarbeitern anlässlich einer Schulung zu 100 % abzugsfähig

Aus betrieblicher Veranlassung entstandene Bewertungskosten können nur in Höhe von 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Werden anlässlich einer Schulungsveranstaltung freie Mitarbeiter gepflegt, sind die Aufwendungen zu 100 % abzugsfähig. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Der Bundesfinanzhof muss sich abschließend mit dem Fall beschäftigen.

Hinweis: Bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens sind die Aufwendungen ohnehin zu 100 % abzugsfähig.

Bildung einer Ansparrücklage nach Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich

Unter bestimmten Voraussetzungen können unbeschränkt und auch beschränkt steuerpflichtige Personen und Körperschaften für künftige Investitionen eine gewinnmindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Neben weiteren Voraussetzungen müssen Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung nachvollziehbar sein. Die Rücklage ist für jede einzelne geplante Investition gesondert auszuweisen und in der Buchführung zu kennzeichnen.

Eine Ansparrücklage darf nach einem Beschluss des Finanzgerichts des Landes Brandenburg nicht gebildet werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt geschätzt worden sind. Denn dann kann die Bildung der Rücklage in der Buchführung nicht nachvollzogen werden. Aus dem Urteil ergibt sich, dass eine Rücklage doch gebildet werden kann, wenn diese vor Erlass des Schätzungsbescheids in der Buchhaltung zeitnah dokumentiert ist. Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Gewerblichkeit der Einkünfte von Ärzten bei Beschäftigung weiterer angestellter Ärzte

Die selbstständige Berufstätigkeit von Ärzten unterliegt als freiberufliche Tätigkeit nicht der Gewerbesteuer. Ein Arzt ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arzt auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn der Arzt an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang persönlich teilnimmt.

Führen die fachlich vorgebildeten Angestellten Tätigkeiten aus, ohne dabei vom Arzt ständig überwacht zu werden oder ohne dass dieser selbst leitend tätig ist, liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Im Urteilsfall wurden ca. 15 % der ärztlichen Tätigkeiten durch eine angestellte Fachärztin erbracht, ohne dass eine eigenverantwortliche Einflussnahme und Überwachung des Praxisinhabers vorlag.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberufstätigkeit des Kinds

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, nach der für in Vollzeit arbeitende Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kein Kindergeldanspruch besteht.

Nunmehr kommt es nur noch darauf an, dass die Einkünfte des Kinds den Jahresgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten. Dabei sind vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeträge sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) gewährt. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Höhe des Kindergelds für 2002 verfassungsgemäß

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kinds wird entweder durch die Inanspruchnahme von Freibeträgen für Kinder oder durch die Auszahlung eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes bewirkt (sog. Günstigerprüfung). Ab 2002 beträgt das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind 154 €. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 179 €.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat entschieden, dass die Höhe des Kindergelds für das Jahr 2002 verfassungsgemäß war. Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass sich das steuerliche sächliche Existenzminimum eines Kinds nach dem sozialhilferechtlich anerkannten existenznotwendigen Mindestbedarf berechnet und nicht nach dem Betrag, den Eltern üblicherweise oder in der Mehrzahl der Fälle für ihre Kinder aufwenden.

Der Bundesfinanzhof muss die endgültige Entscheidung treffen.

Kapitalverlust aus dem vorzeitigen Verkauf einer Gleitzinsanleihe

Gleitzinsanleihen sind an der Börse gehandelte Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und variierenden Zinssätzen. Der jeweilige Börsenkurs richtet sich nach dem Zinssatz und der Bonität des Schuldners. Die erhaltenen Zinsen sind für den Käufer der Papiere steuerpflichtige Einnahmen. Zum Ende der Laufzeit (Fälligkeit) wird der Nominalwert der Papiere zurückgezahlt.

Werden sie vor Fälligkeit veräußert, sind die zu versteuernden Zinsen nach der sog. Emissionsrendite zu ermitteln. Dies ist die Rendite, die bei Ausgabe des Papiers von vornherein versprochen und bei Einlösung mit Sicherheit erzielt wird. Sie wird beim Kauf der Papiere vom Schuldner oder der Bank mitgeteilt. Wenn eine Anleihe aber keine nachgewiesene Emissionsrendite hat, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreis als steuerpflichtiger Zinsertrag (sog. Marktrendite). Soweit sich hieraus ein Verlust ergibt, ist er steuerlich abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Kapitalanleger kaufte 1997 für 390.000 DM Gleitzinsanleihen eines ausländischen Schuldners mit einer Laufzeit bis 2015. Der Jahreszinssatz war für 1997 mit 3 % vereinbart, sollte dann für 1998 bis 2000 auf 14 % steigen und für 2001 bis 2015 noch 10 % betragen. Auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fiel aber der Börsenkurs der Papiere auf 4 % des Nominalwerts. Der Kapitalanleger verkaufte sie daher 1998 zum Preis von 15.695 DM. Er gab die vereinnahmten Zinsen in seinen Steuererklärungen an. Für 1998 machte er den Verlust aus dem Verkauf (390.000 DM - 15.695 DM) von 374.305 DM als negative Einnahme aus Kapitalvermögen steuermindernd geltend. Er begründete dies damit, dass er die Emissionsrendite nicht nachgewiesen habe und somit die Marktrendite steuerlich angesetzt werden müsse. Da diese negativ sei, erwartete er hieraus erhebliche Steuererstattungen.

Das Gericht entschied, dass der Kapitalanleger die Emissionsrendite auch dann versteuern muss, wenn er sie nicht nachweist, das Finanzamt sie aber aus den eingereichten Unterlagen selbst ermitteln kann. Der Kapitalanleger konnte daher den Verlust von 374.305 DM nicht geltend machen und musste die erhaltenen Zinsen versteuern.

Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen bei Ehegatten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten- und Lebensversicherungen sind steuerlich in beschränkter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Hierbei ist bei der seit dem 1.1.2005 geltenden sog. Günstigerprüfung ein Vorwegabzug (3.068 € für Ledige, 6.136 € für Verheiratete) zu gewähren, wenn die Altersversorgung ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert wird. Bei Arbeitnehmern, die rentenversicherungspflichtig sind oder Pensionsansprüche (z. B. Beamte) haben, wird dieser Vorwegabzug um 16 % des Arbeitslohns gekürzt. Dies gilt auch bei einem GmbH-Geschäftsführer, dem von der GmbH eine Pension zugesagt wurde.

Ist er jedoch alleiniger Gesellschafter, wird der Vorwegabzug nicht gekürzt, weil die Aufwendungen für die Pensionszusage dann den Gewinn der GmbH mindern. Der Gesellschafter verzichtet dadurch auf Gewinnausschüttungen und bestreitet seine Altersversorgung letztlich aus eigenen Mitteln. Dies gilt grundsätzlich auch bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern, wenn sich die Höhe der Pensionszusagen nach den Beteiligungsverhältnissen richten.

Im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs waren beide Ehegatten zur Hälfte an einer GmbH beteiligt und deren Geschäftsführer. Allerdings wurde nur dem Ehemann eine Pensionszusage erteilt. Hierdurch minderten sich der Gewinn der GmbH und die Gewinnansprüche von Ehemann und Ehefrau. Der Ehemann finanzierte seine Altersversorgung also nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln, sondern auch auf Kosten seiner Ehefrau. Das Finanzamt kürzte deshalb den Vorwegabzug.

Das Gericht entschied, dass der einem Gesellschafter-Geschäftsführer zustehende Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen auch zu kürzen ist, wenn der andere Gesellschafter-Geschäftsführer der Ehegatte ist und nur einem der beiden eine Pensionszusage erteilt wird.

Hinweis: Der Vorwegabzug wird bis zum Jahr 2019 schrittweise abgebaut und entfällt dann.

Ort der Leistung bei Messen, Ausstellungen und Kongressen

Bei Messen, Ausstellungen und Kongressen werden oft Gemeinschaftsausstellungen durchgeführt. Vielfach ist dann zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern eine Durchführungsgesellschaft eingeschaltet, die im eigenen Namen die Gemeinschaftsausstellung organisiert. Diese Durchführungsgesellschaft überlässt nicht nur Standflächen, sondern erbringt weitere Leistungen wie technische Versorgung oder Reinigung der Stände. Werden diese Leistungen als einheitliche Leistungen erbracht, sind sie „ähnliche Leistungen“ und gelten als am Ort der Veranstaltung erbracht. Werden sie als mehrere selbstständige Leistungen erbracht, gelten sie unter Umständen als an mehreren Orten erbracht.

Die Neuregelung gilt für alle nach dem 31.12.2006 erbrachten Leistungen und Teilleistungen.

Personelle Verflechtung nicht allein vom Anteilsbesitz abhängig

Voraussetzung für eine Betriebsaufspaltung ist die sowohl sachliche als auch personelle Verflechtung zwischen einem Besitz- und einem Betriebsunternehmen. Sachliche Verflechtung liegt vor, wenn ein vermietetes Wirtschaftsgut des Besitzunternehmens wesentliche Betriebsgrundlage des Betriebsunternehmens ist. Personelle Verflechtung liegt vor, wenn die das Besitzunternehmen beherrschenden Personen auch in der Betriebsgesellschaft ihren Willen durchsetzen können.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kommt es für die personelle Verflechtung nicht darauf an, auf welchem gesellschaftsrechtlichen Weg ein Gesellschafter seinen Willen in beiden Gesellschaften durchsetzen kann. Es ist bei der Beurteilung nicht nur auf die sich aus dem Anteilsbesitz ergebenden Stimmrechte abzustellen.

Auch ein mit nur 20 % am Besitzunternehmen beteiligter Gesellschafter kann ein Unternehmen beherrschen, wenn ihm die alleinige Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt wurde und diese ihm durch allein an der Besitzgesellschaft beteiligte Personen nicht wieder entzogen werden kann. Verfügt dieser Gesellschafter-Geschäftsführer gleichzeitig über eine Stimmrechtsmehrheit von 75 % in der Betriebsgesellschaft, liegt eine personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft vor.

Schein-Darlehen sind keine steuerlich relevanten Anschaffungskosten

Werden Anschaffungskosten durch ein Darlehen finanziert und ist dieses Darlehen als Scheingeschäft zu werten, liegen keine steuerlich relevanten Anschaffungskosten vor. Diese zur Eigenheimzulage ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs dürfte von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Der Erwerber einer Eigentumswohnung verfügte nur über ein geringes Einkommen, so dass seine Eltern die Anschaffung der Wohnung finanzierten. Im Darlehensvertrag mit den Eltern war lediglich vereinbart, dass Kapital und Zinsen auf Anforderung an die Darlehensgeber zurückzuzahlen seien. Das Darlehen war jedoch weder dinglich gesichert noch wurden Zinsen oder Tilgung gezahlt. Folglich lagen auch keine steuerlich anzusetzenden Anschaffungskosten vor. Das Gericht versagte unter Hinweis auf den in diesen Fällen üblichen Fremdvergleich die Anerkennung des Darlehensvertrags.

Steuerermäßigung bei Honorarnachzahlung an Freiberufler

Die Nachzahlung von Honorar für mehrere Jahre ist nach der Ein-Fünftel-Regelung ermäßigt zu besteuern. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof im Fall eines Psychotherapeuten, der einen Rechtsstreit mit der Kassenärztlichen Vereinigung gewonnen hatte.

Es ging um Honorar für die Jahre 1993 bis 1998, das nach Ansicht des Therapeuten zu niedrig abgerechnet worden war. Das Landessozialgericht gab ihm Recht und verurteilte die Abrechnungsstelle zu einer Nachzahlung von über 200.000 DM. Diese wurde 2001 geleistet. Der Therapeut beantragte Steuerermäßigung für Vergütungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit. Das Finanzamt behandelte die Einnahme als laufenden Gewinn.

Der Bundesfinanzhof vertrat dagegen die Auffassung, dass nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift bewirkt werden soll, dass die steuerliche Belastung bei geballt zufließenden Einkünften nicht höher ist als wenn sie in jedem einzelnen Jahr anteilig zugeflossen wären.

Steuerschädlicher Einsatz von Darlehen zur Anschaffung von Anteilen an offenen Aktienfonds

Der Ertrag aus einer Lebensversicherung errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Auszahlung und den eingezahlten Versicherungsbeiträgen. Erträge aus Lebensversicherungen, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden und nicht vor Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt werden, sind steuerfrei.

Für alle ab 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge sind die Erträge nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und nach Vertragsabschluss mindestens zwölf Jahre vergangen sind.

Wenn Ansprüche aus einer bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherung zur Sicherung eines Darlehens abgetreten werden, kann die Steuerfreiheit verloren gehen. Dies gilt z. B. dann, wenn das Darlehen zur Anschaffung festverzinslicher Wertpapiere dient und die Finanzierungskosten (Zinsen) steuerlich abzugsfähig sind. Wird das Darlehen aber z. B. ausschließlich zur Anschaffung von Aktien verwendet, ist dies unschädlich.

Der Bundesfinanzhof hat folgenden Fall entschieden: Ein Kapitalanleger hatte Anteile an einem offenen Aktienfonds erworben und hierfür ein Darlehen bei einer Bank aufgenommen. Zur Sicherung des Darlehens trat er Ansprüche aus einer Lebensversicherung an die Bank ab. Das Finanzamt hielt dies für steuerschädlich, weil in dem Aktienfonds nicht nur Aktien gehalten wurden, sondern auch Kapitalforderungen, wie festverzinsliche Wertpapiere. Der Kapitalanleger hatte argumentiert, wenn die Darlehensverwendung für den Erwerb von Aktien steuerschädlich sei, müsse dies auch für Anteile an Aktienfonds gelten. Das Gericht gab dem Finanzamt Recht.

Hinweis: Wenn die Sicherungsabtretung der Lebensversicherung nur für den Todesfall vereinbart wird, ist dies nicht steuerschädlich, wenn die Versicherung vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden ist.

Überschusserzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder zu vermietende Ferienwohnung grundsätzlich anzunehmen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um 25 % oder mehr unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“ wie Renovierungen vorliegen, ist die Einkünfterzielungsabsicht mit einer Prognoseberechnung zu ermitteln. Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Diese Rechtsprechung hat das Gericht jetzt bestätigt, nachdem Finanzamt und Finanzgericht hohe Verluste eines Vermieters nicht anerkannten.

Hinweis: Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen beigelegt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat.

Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen keine Gewinnrealisierung

Die Grundlagen für die steuerlichen Auswirkungen unentgeltlicher Übertragungen von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen sind einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu entnehmen. Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass auch eine Bruchteilsgemeinschaft Besitzgesellschaft einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung sein kann, sah sich die Verwaltung veranlasst, diese Anweisung zu ergänzen.

Es wird nunmehr zusätzlich zwischen zwei Fallgruppen unterschieden:

- Übertragung von Sonderbetriebsvermögen, das nach der Übertragung im Gesamthandseigentum des Übertragenden und Übernehmenden steht

und

- Übertragung von Sonderbetriebsvermögen, das nach Übertragung im Bruchteilseigentum des Übertragenden und Übernehmenden steht.

In beiden Fällen erfolgt die Übertragung zum Buchwert. Es kommt folglich zu keiner Gewinnrealisierung.

Vorab entstehende Werbungskosten für eine Auslandstätigkeit

Werbungskosten, die mit Einkünften im Zusammenhang stehen, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, sind auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einzubeziehen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch für vorweggenommene Werbungskosten für eine zukünftige Tätigkeit im Ausland.

Derartige vorweggenommene Werbungskosten sind jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehalts in die Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes einzubeziehen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Steuerpflicht zukünftig eventuell vollständig entfällt.

Der Umfang der berücksichtigungsfähigen Werbungskosten ist nach deutschem Recht zu ermitteln. Dadurch besteht die hinzunehmende Möglichkeit, dass die vorweggenommenen Werbungskosten in Deutschland wegen ihres Zusammenhangs mit zukünftigen ausländischen Einkünften nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließen. Dies gilt auch, wenn Werbungskosten in dem ausländischen Staat nur dann steuermindernd berücksichtigt werden können, wenn sie während der Anwesenheit des Steuerpflichtigen in diesem Land angefallen sind.

Zurückgezahlter Arbeitslohn mindert Einkünfte erst im Kalenderjahr der Rückzahlung

Laufender Arbeitslohn (Lohn, Gehalt, Sachbezüge) ist zu versteuern, wenn der jeweilige Lohnzahlungszeitraum endet. Wird z. B. der Lohn für Februar erst im April ausgezahlt, erfolgt die Versteuerung trotzdem im Februar. Arbeitslohn, der nicht laufend gezahlt wird (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen), ist erst dann zu versteuern, wenn er zufließt.

Zu welchem Zeitpunkt ein an den Arbeitgeber zurückzuzahlender Arbeitslohn steuerlich abgesetzt werden kann, hat der Bundesfinanzhof in folgendem Fall entschieden:

Ein Arbeitnehmer hatte 1998 laufenden Lohn von 6.994 DM erhalten und versteuert, den er 1999 zurückzahlen musste. Er meinte, die Rückzahlung sei nicht erst 1999, sondern schon 1998 von seinem steuerlichen Einkommen abzuziehen. Wenn laufender Arbeitslohn in dem Jahr zu versteuern sei, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, müsse konsequenterweise die Rückzahlung für denselben Zeitraum absetzbar sein. Dies war für ihn günstiger, da sein Steuersatz 1998 höher war als 1999.

Das Gericht entschied, dass die Rückzahlung von Arbeitslohn erst in dem Jahr einkommensmindernd zu berücksichtigen ist, in dem die Zahlung geleistet wird.

Zahlung von Umsatzprovisionen an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist verdeckte Gewinnausschüttung

Umsatzabhängige Vergütungen an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer werden nur selten als Betriebsausgaben anerkannt. Die Abgrenzung ist schwierig, wie folgender Fall zeigt:

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hatte neben einem Festgehalt eine Provision von 5 % vom Netto-Kundenumsatz erhalten. Gleiche Vereinbarungen wurden mit Mitarbeitern des Vertriebs getroffen. Das Finanzamt behandelte die Umsatzprovisionen des Gesellschafter-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung und berief sich in seiner Begründung auf die ständige Rechtsprechung und den in diesem Zusammenhang anzustellenden Fremdvergleich. Umsatzbeteiligungen stellen danach regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Eine Ausnahme gilt nur in der Aufbauphase eines Unternehmens.

Auch für den internen Vergleich mit den übrigen Mitarbeitern fehlte die Grundlage, weil der Geschäftsführer nicht ausschließlich für den Vertrieb zuständig war. Die Umsatzprovisionen waren deshalb nach Ansicht des Gerichts als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen.

Aktivierter Bauzeitzinsen gehören zur Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage

Bauzeitzinsen sind im Normalfall direkt abzugsfähige Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Es besteht allerdings ein Wahlrecht, Bauzeitzinsen in die Herstellungskosten einzubeziehen.

Hat ein Unternehmer die Bauzeitzinsen in der Bilanz aktiviert und damit den Herstellungskosten zugerechnet, sind die Zinsen in die Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage einzubeziehen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für Bauzeitzinsen zu nachträglichen Herstellungskosten.

Kein Wegfall der Investitionszulage bei Strukturwandel

Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Investitionszulage ist, dass der begünstigte Gegenstand für eine bestimmte Zeit (Mindestverbleibensdauer) in dem geförderten Betrieb bleibt. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entfällt der Anspruch auf Investitionszulage nicht, wenn der Betrieb innerhalb der Mindestverbleibensfrist einem Strukturwandel unterzogen wird. Allerdings muss das Unternehmen dabei von einem begünstigten in einen anderen, ebenfalls begünstigten Betrieb wechseln. Nur dann werden die Förderzwecke durchgehend verwirklicht.

„Körperschaftsteuer-Moratorium“ mit Grundgesetz vereinbar

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2002 waren die Körperschaftsteuerminderungen für Gewinnausschüttungen aus Zeiten des Anrechnungsverfahrens, die nach dem 11. April 2003 und vor dem 1. Januar 2006 erfolgten, auf 0€ begrenzt.

Der Bundesfinanzhof hält diese Gesetzesänderung als mit dem Grundgesetz vereinbar.

Hinweis: Für das Jahr 2007 gibt es erneut ein Körperschaftsteuer-Moratorium. Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresraten jeweils am 30. September ausgezahlt.

Auszahlung und Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens

Viele Körperschaften haben aus der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ein Körperschaftsteuerguthaben. Dieses konnte bisher nur im Zusammenhang mit einer ordentlichen Gewinnausschüttung realisiert werden. Da das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer zurückging, stoppte der Gesetzgeber für die Jahre 2003 bis 2005 die Auszahlung des Guthabens (sog. Moratorium) und erließ Ende 2006 neue Regelungen.

Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und in zehn gleichen Jahresraten von 2008 bis 2017 ausbezahlt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Grundsätzlich wird die Rate zum 30.9. eines Jahres geleistet, wobei diese steuerfrei ist. Faktisch kommt es damit zu einem erneuten Moratorium für das Jahr 2007. Für ertragsschwache Körperschaften ist der neue Auszahlungsmodus vorteilhaft, da die Mobilisierung des Körperschaftsteuerguthabens keine Gewinnausschüttungen mehr erfordert.

Das Guthaben wird nicht verzinst, jedoch für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Daher kann die Körperschaft ihren Anspruch auf das Guthaben abtreten.

In der Handelsbilanz ist der gesamte Anspruch zum 31.12.2006 erfolgswirksam zu bilanzieren. Da das Guthaben unverzinslich ist und in Raten ausbezahlt wird, erfolgt die Bewertung zum Barwert.

Hinweis: Bei der erforderlichen Abzinsung spricht die Risikofreiheit dafür, sich an der Verzinsung von Bundesanleihen zu orientieren.

Besteuerung der stillen Reserven bei grenzüberschreitenden betrieblichen Sachverhalten

Immer mehr Unternehmen dehnen ihre Tätigkeit über die nationalen Grenzen hinaus aus. Im klassischen Fall gründet ein Unternehmen mit Stammhaus im Inland eine Betriebsstätte im Ausland. Dabei werden Wirtschaftsgüter aus dem Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte überführt oder umgekehrt. Um deutsche Besteuerungsrechte zu sichern, hat der Gesetzgeber Ende 2006 Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung von betrieblichen Wirtschaftsgütern beschlossen.

Entstrickung ist ein Vorgang, durch den die stillen Reserven eines Wirtschaftsguts der deutschen Besteuerung entzogen werden. Gelangt ein Wirtschaftsgut - und damit seine stillen Reserven - in den Bereich der deutschen Steuerhoheit, spricht man von Verstrickung.

Findet eine Entstrickung z. B. durch Überführung eines Wirtschaftsguts in die Auslandsbetriebsstätte statt, müssen die bis dahin entstandenen stillen Reserven versteuert werden. Die Besteuerung kann auf Antrag zeitlich auf fünf Jahre gestreckt werden. Dies gilt nur

- für unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen,
- für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- soweit das Wirtschaftsgut in eine Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat der EU überführt wird.

Im Fall der Verstrickung wird das Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert eingebucht. Dadurch werden die stillen Reserven, die im Ausland gebildet wurden, nicht in Deutschland versteuert. Die Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung gelten bereits für das Wirtschaftsjahr 2006.

Um nicht in Konflikt mit dem Europäischen Recht zu geraten, musste der Gesetzgeber auch die Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen ändern, die zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Zieht ein solcher Anteilseigner ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht, muss er die stillen Reserven seiner Anteile im Zeitpunkt des Wegzugs versteuern. Verzieht er in einen Mitgliedstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, wird die Steuer zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Der Anteilseigner hat umfassende Nachweis- und Mitteilungspflichten zu erfüllen, wenn er die Steuerstundung in Anspruch nehmen will. Werden die Anteile veräußert, wird die Stundung widerrufen.

Geänderter Jahresabschluss bedarf erneuter Abschlussprüfung innerhalb von zwei Wochen

Wie eng die handelsrechtlichen Vorschriften bei Kapitalgesellschaften auszulegen sind, lässt sich einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entnehmen:

Der Jahresabschluss einer prüfungspflichtigen GmbH war unter der Prämisse aufgestellt und geprüft worden, dass der Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellt werden sollte. In der Gesellschafterversammlung wurde dann ein

abweichender Beschluss gefasst. Danach sollten die Gewinnrücklagen mit dem Bilanzgewinn ausgeschüttet und dann zum größten Teil für eine Kapitalerhöhung verwendet werden. Durch diese Gewinnausschüttung ergab sich ein Körperschaftsteuerguthaben, das wiederum zu einer Erhöhung des handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Betrags führte. Nach Beurkundung der Stammkapitalerhöhung erfolgte eine Nachtragsprüfung mit entsprechendem Bestätigungsvermerk.

Das Finanzamt hielt den Jahresabschluss für nichtig und verwehrte der Gesellschaft die Verrechnung des ausschüttungsbedingten Körperschaftsteuerguthabens.

Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung bestätigt. Das Gericht verweist auf die Vorschrift zur Feststellung des Jahresabschlusses im Aktiengesetz. Dort ist geregelt, dass es bei der Änderung eines von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung einer erneuten Prüfung bedarf. Der Bestätigungsvermerk dieser Nachtragsprüfung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung vorliegen. Diese Frist wurde im geschilderten Fall nicht beachtet.

Auskunftspflicht über Untermieter bei Untervermietung gewerblicher Räume

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten Mietparteien, ob der Mieter ein gewerbliches Mietverhältnis außerordentlich kündigen konnte, weil ihm eine Untervermietung untersagt worden war.

Der Mietvertrag enthielt die Regelung, dass das Mietobjekt nach Zustimmung des Vermieters untervermietet werden durfte, wenn die vereinbarte Nutzung, in diesem Fall als Einzelhandelsgeschäft, beibehalten wurde. Die Zustimmung zur Untervermietung war nur aus wichtigem Grund zu versagen. Der Mieter bat schriftlich um Zustimmung zur Untervermietung an einen Sonderpostenhändler. Hierauf forderte der Vermieter ergänzende Angaben zu Person, Zuverlässigkeit und Bonität des Untermieters sowie zu Mietbedingungen und Miethöhe. Der Mieter verweigerte diese Angaben, da sie nicht von Relevanz seien. Weil ihm daraufhin die Zustimmung zur Untervermietung versagt wurde, kündigte er das Mietverhältnis fristlos.

Nach Auffassung des Gerichts sieht das Gesetz, ebenso wie der Mietvertrag, eine Versagung der Zustimmung zur Untervermietung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor. Ob dies der Fall ist, könne dieser nur bei ausreichender Information prüfen. Dazu bedürfe es ausreichender Angaben über den Untermieter, zumindest dann, wenn der Vermieter diese verlange. Zudem hänge der Wert der Immobilie im Wesentlichen von der Bonität des Mieters und der Laufzeit des Vertrags ab. Für das Gericht war die außerordentliche Kündigung folglich unwirksam.

Jahresmeldung für 2006 ist bis zum 16.4.2007 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahres den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2006 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 unverändert besteht, bis spätestens 16. April 2007 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Knappschaft Bahn-See einzureichen.

Steuerbefreiung für Umsätze aus der Abgabe von Mahlzeiten an Studenten

Ein Studentenwerk, das eine Mensa unterhält, kann sich für die Steuerfreiheit der Umsätze aus Verpflegungsleistungen an Studenten und Hochschulbedienstete unmittelbar auf das Europäische Gemeinschaftsrecht berufen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ob und in welchem Umfang auch Dritten gegenüber Verpflegungsleistungen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, erbracht werden, spielt keine Rolle. Das Studentenwerk darf nicht in unmittelbarem Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmern, die mit ihren Umsätzen steuerpflichtig sind, treten. Wird das Studentenwerk in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben, hängt die Steuerbefreiung nicht von weiteren Voraussetzungen ab.

Steuerschuldnerschaft bei Messen, Ausstellungen und Kongressen

Grundsätzlich muss der Unternehmer die Umsatzsteuer für seine Leistungen in einer Rechnung ausweisen und an das Finanzamt abführen. Für bestimmte Fälle ist aber der Leistungsempfänger der Steuerschuldner. Dies gilt etwa, wenn im Ausland ansässige Unternehmer sonstige Leistungen im Inland erbringen. Das bedeutet, dass der leistende Unternehmer die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellt und nur den Nettobetrag erhält, weil der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt bezahlt.

Seit dem 1.1.2007 gilt bei Messen, Ausstellungen und Kongressen für bestimmte Leistungen die grundsätzliche Regelung. Die Steuerschuldnerschaft liegt beim leistenden Unternehmer, wenn er Eintrittsberechtigungen für inländische Veranstaltungen einräumt oder als Durchführungsgesellschaft sonstige Leistungen an ausländische Unternehmer für inländische Veranstaltungen erbringt. Neben der Eintrittsberechtigung können Nebenleistungen wie Beförderung, Fahrzeugvermietung oder Unterbringung erbracht werden, wenn alles als einheitliche Leistung anzusehen ist.

Umsatzsteuer bei Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Aufgabe des Betriebs

Ein Land- und Forstwirt kann die Umsatzsteuer für die Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Durchschnittssätzen berechnen. Bei dieser Ermittlung fällt im Regelfall keine Umsatzsteuer an, da sich Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge gegenseitig aufheben.

Der Bundesfinanzhof hatte 1993 entschieden, dass die Durchschnittsbesteuerung keine Anwendung findet, wenn der Landwirt nach Aufgabe des Betriebs zurückbehaltene Erzeugnisse veräußert. Diese Lieferungen unterliegen der Regelbesteuerung.

In einer neuen Entscheidung äußert der Bundesfinanzhof aus Gründen des Europäischen Gemeinschaftsrechts Zweifel, ob an dieser Rechtsprechung festgehalten werden kann. Sollte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung ändern, würde dies bedeuten, dass auch nach einer Betriebsaufgabe die Lieferung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte der Besteuerung nach Durchschnittssätzen unterworfen werden könnte.

Umsatzsteuer bei Verzicht auf Rechte aus Planfeststellungsbeschluss

Verzichtet ein Unternehmer auf die Ausübung von Rechten, die ihm auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses zustehen, und erhält er dafür von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, z. B. einem Bundesland, eine Entschädigung, so unterliegt die Entschädigung der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Für die Umsatzsteuerbarkeit ist unerheblich, dass der Verzicht im allgemeinen Interesse liegt. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass ein Leistender, nämlich der verzichtende Unternehmer, und ein individueller Leistungsempfänger, im konkreten Fall das Bundesland, vorhanden sind und der Leistungsempfänger aus der Leistung einen Vorteil zieht. Diesen Vorteil sieht der Bundesfinanzhof darin, dass das Bundesland durch den Verzicht wieder Planungsfreiheit über die Flächen erhält.

Vorsteuerabzug bei Errichtung eines Bankgebäudes durch „vorgeschaltete“ Personengesellschaft

Kreditinstitute führen in der Regel steuerfreie Umsätze aus. Damit können sie auf Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Fallen wie beim Bau eines Gebäudes hohe Vorsteuerbeträge an, versuchen die Kreditinstitute mittelbar den Vorsteuerabzug dadurch zu erreichen, dass sie eine Personengesellschaft, an der sie maßgeblich beteiligt sind, vorschalten, die das Gebäude errichtet und an sie umsatzsteuerpflichtig vermietet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dieser Umweg grundsätzlich steuerlich nicht anzuerkennen. Die Gestaltung stellt einen Rechtsmissbrauch dar. Der Personengesellschaft steht deshalb kein Vorsteuerabzug zu. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen der Mieter-Gesellschafter der Gesellschaft die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn wirtschaftliche oder sonst beachtliche außersteuerliche Gründe diese Gestaltung rechtfertigen. Organisatorische Gründe oder das Auftreten in Rechtsstreitigkeiten hat der Bundesfinanzhof nicht als beachtlich angesehen.

Hobbyräume und Speicher bei Ausbau zu Wohnzwecken verschieden zu bewerten

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall stritten zwei Wohnungseigentümer über den Ausbau eines Hobbyraums und eines Speichers zu Wohnzwecken, die laut Teilungserklärung zur daneben liegenden Wohnung gehörten. Hiergegen wandte sich der Eigentümer, dessen Wohnung darunter lag, mit dem Hinweis auf vermehrte Lärmentwicklung. Laut Gemeinschaftsordnung der Eigentumsanlage durften Hobbyräume durch den Einbau von Treppen oder durch andere Maßnahmen mit den Wohnungen verbunden werden. Hierzu benötigten die Eigentümer keine Zustimmung der Miteigentümer.

In seiner Entscheidung differenzierte das Gericht allerdings zwischen Hobbyraum und Speicher. Entsprechend der Gemeinschaftsordnung sei der Ausbau des Hobbyraums und die Verbindung mit der Wohnung zulässig. Die Befugnis zum Ausbau umschließe die Bestimmung zur Wohnnutzung. Hingegen bestehe keine Berechtigung, den ebenfalls zur Wohnung gehörenden Speicher zu Wohnzwecken zu nutzen. Dies gehe über das Maß der vom Miteigentümer hinzunehmenden Beeinträchtigung hinaus.

Kosten für Einrichtungen des gemeinschaftlichen Gebrauchs in Wohnungseigentumsanlagen sind gemeinschaftlich zu tragen

Die Kosten für Aufzug und Reinigung von Treppenhäusern betreffen Einrichtungen des gemeinschaftlichen Gebrauchs und sind auch auf Wohnungseigentümer umzulegen, die diese Einrichtungen nicht nutzen.

In einem vom Oberlandesgericht Celle entschiedenen Fall hatte sich ein Teileigentümer, der im Erdgeschoss ein Ladengeschäft betrieb, gegen die Einbeziehung der Aufzugs- und Treppenhaukosten in seine Kostenabrechnung gewandt, weil er auf Grund der Lage seiner Räume die Anlagen nicht nutzte. Das Gericht sah dies anders: Es sei unerheblich, ob ein Eigentümer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt. Nur wenn einzelne Einrichtungen einem Eigentümer zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind, wäre anders zu entscheiden.

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters nach Eigenkündigung

Der Handelsvertreter verliert bei einer Eigenkündigung in der Regel seinen Ausgleichsanspruch, wenn sich der Prinzipal lediglich vertragskonform verhalten hat und ihm die wirtschaftliche Situation des Handelsvertreters auch nicht zuzurechnen ist. Nur wenn das Verhalten des Prinzipals zur Vertragsbeendigung begründeten Anlass gegeben hat, bleibt der Ausgleichsanspruch bestehen.

Entsprechend wies das Oberlandesgericht Köln die Klage eines Tankstellenpächters auf eine Ausgleichszahlung ab. Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigt die Nichtfortzahlung von sog. Betriebskostenzuschüssen, die durch den Rechtsvorgänger des Prinzipals über Jahre hinweg zum Ausgleich eines defizitären Tankstellenbetriebs gewährt worden waren, als solche noch nicht eine Eigenkündigung des Tankstellenpächters unter Beibehaltung seines Ausgleichsanspruchs.

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails

Durch ein am 1.1.2007 in Kraft getretenes Gesetz wurden verschiedene Vorschriften insoweit geändert, als dass seitdem auf allen Geschäftsbriefen, egal ob in gedruckter oder elektronischer Form, bestimmte Pflichtangaben enthalten sein müssen. Dadurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch bei der Verwendung von E-Mails die Firma, der Rechtsformzusatz, der Ort der Niederlassung, das Registergericht und die Registernummer anzugeben sind. Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende müssen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zusätzlich die Geschäftsführer sowie gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende zu nennen. Bei einer Aktiengesellschaft sind die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstands und des Aufsichtsrats anzugeben.

Verstöße gegen diese Vorschriften können durch das Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgelds bis zu 5.000 € geahndet werden. Wenn der Verstoß den Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt, können außerdem Mitbewerber Unterlassungsansprüche geltend machen.

Mitverschulden des Absenders bei Verlust von Paketen ohne Wertdeklaration

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf zu beurteilenden Fall nahm eine Firma einen Paketdienst wegen des Verlustes einer aus vier Paketen bestehenden Sendung auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Gericht gab der Klage nur teilweise statt, weil es ein Mitverschulden der Auftrag gebenden Firma darin sah, dass die Pakete als Standard- und nicht als Wertpakete aufgegeben worden waren. Nach Anhörung eines Zeugen war das Gericht davon überzeugt, dass der Frachtführer seinerzeit Pakete mit einer Wertdeklaration unter zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beförderte, die die Verlustgefahr verringert hätten.

Vermächtnisvollstrecker haftet nicht in jedem Fall für Verluste aus Wertpapieranlagen

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte eine Großmutter in ihrem Testament zwei Enkelinnen Geld vermacht. Da die Auszahlung jeweils erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen sollte, setzte die Großmutter einen Bekannten als Verwalter ein, der sich um das Sonderkonto kümmern sollte.

Nach dem Tod der Großmutter legte der Verwalter auf ausdrücklichen Wunsch der Enkelinnen das Geld wachstumsorientiert in Wertpapieren an. Nachdem die entsprechenden Wertpapierdepots in der Folge erheblich an Wert verloren, verlangten die Enkelinnen vom Verwalter Schadensersatz.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Einem Vermächtnisvollstrecker ist nur dann umfassend die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermächtnisses, insbesondere dessen Sicherung vor Verlusten, auferlegt, wenn sich aus der letztwilligen Verfügung nicht etwas anderes ergibt. Im zu entscheidenden Fall gelangte das Gericht nach Anhörung eines Zeugen zur Überzeugung, dass nach dem Willen der Erblasserin die Geldanlage den Enkelinnen überlassen werden und der Bekannte nur als Berater wirken sollte. Insbesondere gehörte es nicht zu seinen Aufgaben, die Wertentwicklung der Geldanlage zu beobachten und korrigierend einzugreifen.